

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

<b>XXI. Jahrgang.</b>	<b>Berlin, Freitag, den 20. Januar 1893.</b>	<b>N 3.</b>
<b>Inhalt:</b> 1. <b>Marine und Schifffahrt:</b> Bekanntmachung, betreffend die Reichsdienstflagge . . . . . Seite 9 2. <b>Post- und Steuer-Verordnungen:</b> Einschränkung der Besteuerung von Honig und Zucker bei Erhebung der Verbrauchssteuer; —	Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Post- und Steuerstellen . . . . . 10 3. <b>Konkordat-Verordnungen:</b> Ermächtigung der Reichsregierung, die Bestimmungen des Konkordats mit dem Kurfürstenthum Mainz zu bekräftigen . . . . . 11 4. <b>Verordnungen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 12	

## I. Marine und Schifffahrt.

### Bekanntmachung,

betreffend die Reichsdienstflagge, vom 20. Januar 1893.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung über die Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1050) werden die von Seiner Majestät dem Kaiser genehmigten Muster der Reichsdienstflagge in der Anlage bekannt gegeben.

Das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist zwei zu drei. Nach Aufnahme der Abzeichen der Verwaltungszweige ist der weiße Streifen der Flagge in der Mitte zu einem Kreisrunden, in dem schwarzen und rothen Streifen übergreifenden Felde erweitert. Der Durchmesser des Kreises beträgt fünf neuntel, die Höhe der in den schwarzen und den rothen Streifen übergreifenden Kreisabschnitte ein neuntel der Höhe der Flagge. Der Farbdenton ist bei dem rothen Streifen hell (ziegelroth, englisch roth), bei dem Gelb der Abzeichen dunkel (goldgelb) gehalten.

Auf Schiffen und Fahrzeugen ist, soweit nicht § 4 der Allerhöchsten Verordnung Anderes bestimmt, die Reichsdienstflagge anhalt der Nationalflagge am Heck oder am hinteren Mast — und zwar in der Regel an der Gasse dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Mast — zu führen; sie darf auch in verkleinertem Maßstabe als Wösch auf dem Bugspriet oder dem Vorkersten geführt werden.

Berlin, den 20. Januar 1893.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers.  
v. Boetticher.